

Ansprechpartnerin in der DIHK:
Isabel Blume (blume.isabel@dihk.de)

Standortfaktor Recht: Strategische Klagen limitieren und Prozessfinanzierung regulieren

Kollektive Klageinstrumente halten Einzug in vielen europäischen Rechtsordnungen. Ursprünglich als Erfolg für den Umwelt- und Verbraucherschutz und den „besseren“ Zugang zur Gerichtsbarkeit gesehen, finden die Interessen und Risiken für die Unternehmen im Einzelnen und die Wirtschaft im Ganzen nur jedoch nur noch selten Gehör. Dabei bergen diese Instrumente erhebliche Gefahren und Missbrauchspotenziale. Als Beschleuniger wirkt vor allem die Möglichkeit, Klagen durch Prozessfinanzierer fremdfinanzieren zu lassen. Transparenzpflichten fehlen, ebenso Vorgaben für die Mittelherkunft selbst oder die Einflussmöglichkeiten des

Investors. Damit wird die prozessuale Gleichheit der Parteien ("equality of arms") stark in Frage gestellt. Bislang agieren Prozessfinanzierer und finanzierte Streitparteien in einem nahezu gänzlich unregulierten Feld.

Eine eigenständige Kategorie bilden strategische Klagen, die – nicht selten auch in Teilen staatlich finanzierte – NGOs vornehmlich der Durchsetzung politischer Ziele dienen. Breite Bekanntheit haben zuletzt Klimaklagen erreicht, vom Bundesverfassungsgericht über den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bis hin zu dutzenden Verfahren allein in Deutschland, weltweit handelt es sich um mehrere hundert Klagen.

Folgende Leitlinien sollten das wirtschafts- politische Handeln bestimmen:

- Nachbesserungsbedarf bei der Verbandsklagenrichtlinie und dem deutschen VDUG (DE+EU)
- Keine Prozessfinanzierung im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes (DE+EU)
- Chancengleichheit als Regulierungsmaxime in der Prozessfinanzierung (DE+EU)
- Standards für Prozessfinanzierung erforderlich (DE+EU)

Nachbesserungsbedarf bei der Verbandsklagenrichtlinie und dem deutschen VDUG (DE+EU)

Mit der sog. Verbands- oder Kollektivklagenrichtlinie hat der europäische Gesetzgeber einen Rahmen geschaffen, EU-weit ein neues Kollektivklageinstrument einzuführen. Derzeit besteht sowohl hinsichtlich der Richtlinie auf europäischer Ebene als auch der deutschen Umsetzung in Gestalt des Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetzes (VDUG) Nachbesserungsbedarf. Dies betrifft zunächst die geringen Hürden (z. B. fehlende Mindesteintragungsdauer in die Liste der qualifizierten Verbraucherverbände, zu niedriges Verbraucherquorum etc.). Darüber hinaus sollte der Anwendungsbereich der kollektiven Abhilfeklage nicht auf weitere EU-Rechtakte erweitert werden. Vielmehr bedarf der bisherige Katalog der Überprüfung, inwieweit der Anwendungsbereich auf eindeutige Rechtspositionen hin eingeschränkt werden sollte, denn Rechtsunsicherheit darf nicht zu Lasten der verpflichteten Unternehmen gehen. Kollektivklagen zur Durchsetzung der DSGVO bzw. darauf basierende immaterielle Schadenersatzansprüche werden von den Unternehmen als missbrauchsgefährlich abgelehnt.

Keine Prozessfinanzierung im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes (DE+EU)

Die Möglichkeit der Zuhilfenahme eines Prozessfinanzierers sollte aus Sicht der Mehrheit der Wirtschaft für Kollektivklagen zwingend ausgeschlossen werden. Denn dem Geschädigten wird in dieser Konstellation zum einen selbst bei erfolgreicher Sammelklage nicht der vollständige Schadenersatz gezahlt – einen hohen prozentualen Anteil (20–50 %) müssten diese an den Prozessfinanzierer

abgeben. Die hohen Renditeerwartungen von Prozessfinanzierern sind im Kollektivklagenbereich aber nicht Teil des zu ersetzenden Schadens und dürfen nicht zu Lasten der Geschädigten gehen. Zudem besteht bei Drittfinanzierung mit Gewinninteresse ein hohes Missbrauchspotenzial, dem nicht allein mit Transparenzvorschriften begegnet werden kann. Insbesondere öffnet das Zusammenspiel aus Kollektivklagen und Prozessfinanzierung Tür und Tor für strategische Klagen, die das Ziel haben, Unternehmen trotz rechtmäßigen Handelns in Verhandlungen zu zwingen und zur Änderung ihres Geschäftsverhaltens zu zwingen oder durch die Notwendigkeit der Verteidigung gegen solche Klagen finanziell zu schädigen. Indem auch in Deutschland Unternehmen auch für rechtmäßiges Handeln gerade in innovativen Sektoren haftbar gemacht werden (so z. B. mit der 11. GWB-Novelle), wird unternehmerisches Handeln unverhältnismäßig belastet. Gleiches gilt für die Risiken der zivilrechtlichen Haftung nach der EU-Lieferkettenrichtlinie.

Chancengleichheit als Regulierungsmaxime in der Prozessfinanzierung (DE+EU)

Es muss darum gehen, einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen Verbraucherinteressen und den rechtmäßigen wirtschaftlichen Belangen von Unternehmen gehen. Den Verbraucherinteressen ist durch die Einführung weitreichender Kollektivklagebefugnisse bereits erheblicher Raum eingeräumt worden. Recht (und Recht erhalten) darf allerdings nicht zum Investitionsobjekt werden.

Soweit durch die EU die Prozessfinanzierung reguliert werden sollte, sollten sich die Maßnahmen daran orientieren, dass im Bereich

der Kollektivklagen Chancengleichheit im Prozess besteht. Das setzt mindestens die Transparenz der Vereinbarungen mit Prozessfinanzierern für alle Prozessbeteiligten voraus, ebenso dürfen Dritte keinerlei Einfluss auf den Prozess erlangen. Wünschenswert wäre eine gerichtliche Genehmigung der Drittfinanzierung, nach auch materiellrechtlicher Kontrolle auf Sittenwidrigkeit.

Standards für Prozessfinanzierung erforderlich (DE+EU)

In Konstellationen außerhalb von Kollektivklagen kann das Instrument der Prozessfinanzierung eine sinnvolle Ergänzung zu bestehenden Prozesskostenhilfemöglichkeiten darstellen. Dies gilt sowohl für Individualverbraucherklagen, vor allem aber auch im unternehmerischen Bereich, z. B. für KMU, die so ihre Liquidität schonen können. Dabei ist immer zu berücksichtigen, dass es sich bei der Prozessfinanzierung letztlich um ein Finanzprodukt handelt, nicht um ein Element effektiven Rechtsschutzes. Insofern sollte die Zulassung und das Marktverhalten der Prozessfinanzierer unter staatliche Aufsicht gestellt werden, eingegliedert in das Modell der Finanzmarktaufsicht oder dieser zumindest in wesentlichen Aspekten nachempfunden.

Auch im konkreten Anwendungsfall braucht es Transparenz, um missbräuchlichen Effekten vorzubeugen: Wer sich in einem Rechtsstreit eines Prozessfinanzierers bedient, muss zur vollständigen Offenlegung der Finanzierungsvereinbarung gegenüber allen Beteiligten verpflichtet werden. Aus ihr muss neben der Identität des Finanzierers, den konkreten Einflussmöglichkeiten im Prozess und der Mittelherkunft auch hervorgehen, ob zwischen dem Finanzierer und dem beklagten Unternehmen eine Beziehung besteht, sei sie in Gestalt einer geschäftlichen Verbindung oder einer Konkurrenzsituation. So kann verhindert werden, dass diese Klagen ohne Kostenrisiko für andere Zwecke entfremdet werden, z. B., um an Geschäfts- und Produktionsgeheimnisse zu gelangen, die mehr Wert sein können als eine etwaig verlorene Klage. Solche Situationen sind gegenwärtig wegen fehlender Regulierung und Einführung von neuen, der US-disclosure-nachgebildeten Elementen im materiellen Recht (so vor allem in der Produkthaftungs-Richtlinie) wahrscheinlich.